

Konferenz

„Kommunales Infrastruktur-Management“

Berlin, 1. Juni 2012

Transparenz bei PPP-Projekten

Ass. jur. Andreas Bäuml

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht,
Infrastrukturrecht und Informationsrecht

Fakultät für Rechtswissenschaft



Universität Regensburg

A. Einführung

- Ziele von Transparenz
 - Durchschaubarkeit und Nachvollziehbarkeit von Vorgängen
 - freie Willensbildung und fundierte Wahlentscheidung
 - Stärkung des Vertrauens der Bürger in PPP's
 - Schaffung von Kontrolle
- Erforderlichkeit von Transparenz
 - Differenz WU - Realität (Bsp. Südbad Trier)
 - Gründe (z.B. Möglichkeit der Vorfinanzierung)

A. Einführung

→ Beurteilung von PPP durch neutrale Dritte und Kontrolle der Öffentlichkeit, d.h. transparente Ausgestaltung, wünschenswert

- aber Grenzen: z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

wie viel Transparenz ist nötig, um eine objektive Projektbeurteilung durch neutrale Dritte zu ermöglichen



wie viel Transparenz ist sinnvoll möglich, ohne negative Auswirkungen auf Wettbewerbssituation

- erforderlich: Differenzierung nach Zeiträumen, Akteuren

Gliederung

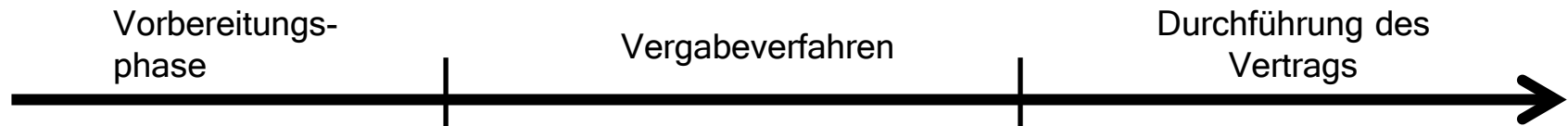
- A. Einführung
- B. Einfachgesetzliche Informationszugangsansprüche
 - I. Anwendungsbereich des IFG
 - 1. Während eines Vergabeverfahrens
 - 2. Vor/nach Abschluss des Vergabeverfahrens
 - II. Die Grenzen des Informationszugangsanspruchs
 - 1. Schutz personenbezogener Daten, § 5 IFG
 - 2. Schutz fiskalischer Interessen des Bundes, § 3 Nr. 6 Alt. 1 IFG
 - 3. Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, § 6 S. 2 IFG
- C. Ausblick/Fazit

B. Einfachgesetzliche Informationszugangsansprüche

- unterschiedliche Ausgestaltung des Informationsfreiheitsrechts
- gesetzgeberische Intention IFG-Bund
 - Verbesserung der Kontrolle staatlichen Handelns
- IFG: Informationszuganganspruch für „jedermann“

I. Anwendungsbereich des IFG

- § 1 Abs. 3 IFG: Regelungen anderer Gesetze gehen vor
- in zeitlicher Hinsicht differenzierende Betrachtung



1. Während eines Vergabeverfahrens

- Keine Anwendbarkeit des IFG?
 - Geheimhaltungsprinzip im Vergaberecht
 - Umkehrschluss aus § 111 GWB
- aber:
 - Geheimhaltungsprinzip kann nur soweit greifen, wie Ratio des Vergaberechts erfordert
 - § 111 GWB keine verdrängende lex specialis

1. Anwendungsbereich des IFG

2. Vor/nach Abschluss des Vergabeverfahrens

- Anwendbarkeit IFG (+)

3. Zwischenergebnis

- kein pauschaler Ausschluss des IFG
- (nur) differenzierter, auf Sachgründen beruhender Informationsanspruchsausschluss angemessen

II. Grenzen des Informationszugangsanspruchs

1. Schutz personenbezogener Daten, § 5 IFG

- personenbezogene Daten = Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person; z.B. Name, Anschrift
- Schutz durch Schwärzung
- zur Beurteilung von PPP-Projekten von untergeordneter Bedeutung

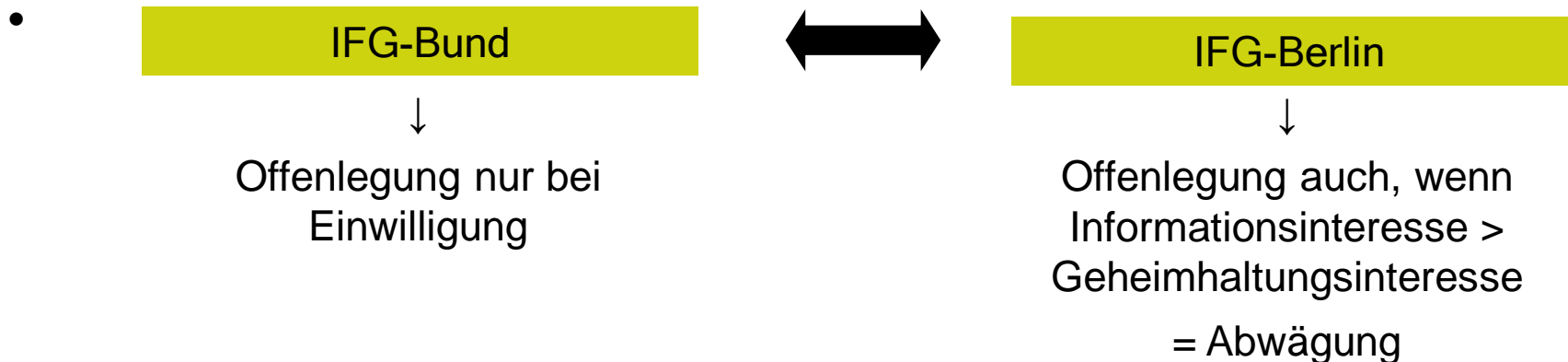
2. Schutz fiskalischer Interessen des Bundes, § 3 Nr. 6 Alt. 1 IFG

- Normzweck = Schutz vor Ausforschung durch Anbieter von Beschaffungsmaßnahmen
- BMVBS: Offenlegung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen verhindert weitere Chance der Nutzung von Kosteneinsparungspotentialen
- aber: Interesse des Bieters durch geringstes Angebot Auftrag zu bekommen
→ Tatbestand bedarf klarer Konturen

II. Grenzen des Informationszugangsanspruchs

3. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, § 6 S. 2 IFG

- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse = alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge [...], die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat
 - Bsp. Informationen zu Umsätzen, Ertragslagen, Kalkulationen



C. Ausblick/Fazit

- **Ausblick:**
 - Reichweite von Ansprüche nach UIG?
 - Sanktionsmechanismus?
- **Fazit**
 - genereller Ausschluss des IFG während Vergabeverfahren unangemessen
 - Ausschlussstatbestände gewährleisten ausreichende Geheimhaltung
 - einfaches Gesetzesrecht bedarf weiterer Konkretisierung um informationsunfreundliche Handhabung zu vermeiden
 - interdisziplinärer Ansatz notwendig
 - restriktive Interpretation der Ausschlussstatbestände
 - Abwägungsklausel beim Ausschlussstatbestand des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im IFG des Bundes wünschenswert

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Andreas Bäuml

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

(Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.)

Universitätsstraße 31

93053 Regensburg

0941-943-6069

andreas.baeuml@jura.uni-regensburg.de